

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 367/2025

öffentlich

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeindevertretung

Vorberatung
Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	nein	Anlagevermögen	-
Haushaltsmittel zur Verfügung	-	Abwicklung über Produkt	-

Erlass einer neuen Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat kurz vor der Sommerpause ein Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften beschlossen, das insbesondere Änderungen der Gemeindeordnung (GO) NRW mit sich bringt. Einige wenige Vorschriften sind teilweise bereits nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Mitte Juli d.J. in Kraft getreten. Die weitaus meisten Vorschriften allerdings betreffen die neue Ratsperiode und treten daher erst am 01.11.2025 in Kraft. Die wichtigsten und für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bedeutendsten Änderungen sollen nachfolgend im Überblick vorgestellt werden.

§ 48 GO NRW – „Erweiterte“ Nicht-Öffentlichkeit von Ratssitzungen

Mitglieder der Ausschüsse können nun an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, auch wenn deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand nicht mehr berührt wird; die entsprechende Einschränkung in § 48 Abs. 5 S. 1 ist gestrichen worden. Betreuungsbedürftige Kinder von Ratsmitgliedern dürfen bei Sitzungen anwesend sein, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung und die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben; dies wird durch einen neu eingefügten Absatz 6 in § 48 geregelt.

§ 50 GO NRW – Teilweise neue Regelungen bei Abstimmungen in Gestalt von Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich durch offene Abstimmung vollzogen; eine geheime Wahl findet nur noch statt, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies gemäß § 50 Abs. 2 beantragt. Der Widerspruch eines einzigen Ratsmitgliedes reicht also nicht mehr aus, um von dem Grundsatz der offenen Abstimmung abzuweichen. Für einen einheitlichen Wahlvorschlag ist gemäß § 50 Abs. 3 S. 1 nicht mehr ein einstimmiger, sondern nur noch ein mehrheitlicher Beschluss des Rates erforderlich.

Mit einem neu eingefügten Satz 8 in § 50 Abs. 3 wird ausdrücklich die Maßgabe eingeführt, dass ein Ausschuss neu besetzt werden muss, wenn seine Zusammensetzung dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat nicht mehr wesentlich entspricht. § 51 GO NRW – Neue Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Sitzungsleitung

Das Ordnungsrecht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in den Ratssitzungen wird erweitert und in Form eines gestuften Maßnahmenkatalogs ausgestaltet. So können Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, zunächst von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden gemäß § 51 Abs. 2 GO. Verstößt ein Ratsmitglied gegen Ordnung oder Würde des Rates, wird es ermahnt oder direkt mit Namensnennung zur Ordnung gerufen. Bei dreimaligem Verstoß zum gleichen Tagesordnungspunkt und vorheriger Warnung wird dem Mitglied das Wort entzogen gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 ff. GO. Bei einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder Würde kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch ohne Ordnungsruf ein Ordnungsgeld von 250 bis 1000 Euro verhängen; bei Wiederholung verdoppelt sich das Ordnungsgeld gemäß § 51 Abs. 3. GO. Bei einer gröblichen Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister Ratsmitglieder auch ohne Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen gemäß § 51 Abs. 4.

§ 56 GO NRW – Teilweise neue Voraussetzungen für die Fraktionsbildung

Die Systematik der Absätze des § 56 wird neu gefasst: Die grundsätzlichen inhaltlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Fraktion finden sich nun gesammelt in Absatz 1, während in Absatz 2 die zahlenmäßigen Voraussetzungen für eine Fraktionsbildung in Abhängigkeit von der (tatsächlichen) Größe des Rates neu geregelt sind: So bleibt es für die Mindestmitgliederzahl einer Fraktion

vom Grundsatz her bei zwei. Wenn der Rat jedoch mehr als 50 Ratsmitglieder hat, muss eine Fraktion schon aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, bei mehr als 74 Ratsmitgliedern aus vier usw.

§ 58 GO NRW – Änderungen bei den Ausschüssen (u.a. „Ad-hoc-Sitzungsleitung“)

Parallel zur Neuregelung in § 48 Abs. 5 sind Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen nun auch berechtigt, als Zuhörerinnen und Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse teilzunehmen, ohne dass deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt werden muss, vgl. § 58 Abs. 1 S. 4. GO. Wenn die / der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert sind, kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden, wobei die Sitzungsleitung dann dasjenige anwesende Ratsmitglied im Ausschuss übernimmt, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, vgl. § 58 Abs. 2 S. 3 und 4.

Das Wahlbarkeitsalter für sachkundige Bürgerinnen und Bürger wird gemäß § 58 Abs. 3 S. 1 auf 16 Jahre herabgesetzt. Ausschussvorsitzende können – wie zuvor schon die stellvertretenden Bürgermeister – nun ebenfalls in einem förmlichen Verfahren mit gestaffelten qualifizierten Mehrheiten abberufen werden.

§ 65 GO NRW – Neue Definition der / des „Altersvorsitzenden“

Die Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters übernimmt gemäß § 65 Abs. 3 eine Stellvertretung oder – sofern eine solche noch nicht gewählt ist – das Mitglied, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, also nicht mehr die oder der an Lebensjahren Älteste („Altersvorsitzende/r“).

§ 67 GO NRW – Neue Definition der / des „Altersvorsitzenden“

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters leitet das Mitglied, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, ebenfalls die Wahl der Stellvertretungen gemäß § 67 Abs. 5 GO.

Aufgrund der vorgenannten Änderungen wurde die Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes entsprechend angepasst.

Des Weiteren wird die elektronische Form der Zustellung im Gremieninformationsportal zur Regel und nur auf Antrag werden noch schriftliche Einladungen gedruckt und zugestellt. Außerdem gilt die Frist der Zustellung der schriftlichen Einladungen als gewahrt, wenn die Einladung zur Abholung im Rathaus während der allgemeinen Geschäftszeiten hinterlegt ist.

Zudem wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Ladungsfristen und Antragsfrist wieder der Mustergeschäftsordnung anzupassen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird vorgeschlagen, eine Höchstdauer der Fragestunde in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung wird in der vorgelegten Form beschlossen.